

# SATZUNG

der Ortsgemeinde Macken

## über die Festsetzung der Zahl der notwendigen Stellplätze

Der Gemeinderat Macken hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108) i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (VGBL. S. 365) in öffentlicher Sitzung am 14.11.2000 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Vorhaben im gesamten Gemeindegebiet.

### § 2

#### Festsetzungen

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 04. August 1995 (MinBl. S. 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

Als Stellplätze werden nur Flächen anerkannt, wenn die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen, Fahrgassen, Zu- und Abfahrten den Vorschriften der §§ 2 bis 4 der Garagenverordnung vom 13. Juli 1990 (GVBl. S. 243) und § 47 Abs. 6 bis 8 Landesbauordnung entsprechen.

Jeder Stellplatz muss an- und abfahrbar sein, ohne das ein anderer Stellplatz vorher geräumt werden muss (sogenannte gefangene Stellplätze werden nicht als Stellplätze anerkannt).

### § 3

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Macken, den 16.11.2000

DS



Rudi Bievel

(Vorname, Name)  
Ortsbürgermeister

Anlage zu § 1 der Stellplatzsatzung

der Ortsgemeinde Machen vom 14.11.2000

Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
<b><u>Wohngebäude mit nur 1 Wohnung</u></b>	2 Stellplätze
<b><u>Wohngebäude mit mehr als 1 Wohnung:</u></b>	
- je Wohnung bis 60 qm Fläche:	1 Stellplatz
- je Wohnung mit mehr als 60 qm Fläche:	2 Stellplätze
Hinweis: Doppelhaushälften und einzelne Teile von Reihenhäusern werden jeweils als 1 Gebäude qualifiziert.	